nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß doch manche Uebelstände daraus entstehen könnten, wenn wir einzelne Gegenstände, einzelne Bestimmungen der Landtagsordnung, abgesondert behandeln wollen. Es ist aber auch demnächst nicht abzusehen, ob nicht andere Anträge auftauchen könnten, die in materieller Beziehung ebenso wichtig sein könnten. Was würden für Uebelstände entstehen, wenn wir über die einzelnen Bestimmungen der Landtagsordnung zwei, drei oder vier abgesonderte Deputationsgutachten bekämen. Es scheint mir dies höchst bedenklich, und ich kann nur den Wunsch aussprechen, möge es dabei sein Bewenden haben, daß die ganze Landtagsordnung von der Deputation berathen und begutachtet werde.

Abg. v. Thielau: Die Kammer hat durch fast einstimmige Unterstützung schon dargethan, wie wichtig sie diesen Antrag erachtet. Ich glaube, daß diesem Uebelstande nur abgeholfen wird, wenn sie denselben annimmt und über die provisorische Annahme der Landtagsordnung zur Zeit gar nicht entscheidet. Wollen Sie den Antrag des Herrn Referenten berücksichtigen, so würde ich den Antrag stellen, daß die §§. 90 und 129 ausdrücklich ausgenommen werden; denn ich würde mich sonst nicht zu der provisorischen Annahme der Landtagsordnung verstehen können.

Staatsminister v. Lindenau: Ohne auf eine nähere Discussion der vorliegenden Frage eingehen zu wollen, halte ich mich zu der Bemerkung verpflichtet, daß die §. 129 der Landtagsordnung, auf welche sich der Antrag des Herrn v. d. Planitz bezieht, wörtlich mit §. 131 der Verfassungsurkunde übereinstimmt, und daher von deren Ausschließung und Wegfall nicht die Rede sein kann.

Referent Abg. Todt: Ich hatte dieselbe Bemerkung zu machen. Denn das Nämliche, was sich gegen die §§. 90 und 129 aufstellen läßt, wurde gegen die Deputation aufgestellt. Wenn man also den Deputationsantrag nach der commissarischen Ansicht annimmt, muß man auch dafür stimmen, daß die §§. 90 und 129 nicht ausdrücklich in Wegfall gebracht werden. Mir scheint aber, daß man gar nicht nöthig hat, sie in Wegfall zu bringen, wenn mein Vorschlag Annahme findet, da hierdurch der Annahme der §§. in keiner Weise präjudicirt wird. Uebrigens könnte ich mich damit, daß bis zu Erledigung dieser §§. auch nicht einmal provisorisch die Landtagsordnung anzunehmen sei, nicht einverstehen, da doch eine Geschäftsordnung vorhanden sein muß, nach welcher sich die Kammer zu richten hat. Nehmen wir die Landtagsordnung jetzt nicht einmal provisorisch an, so haben wir gar Nichts, und doch muß eine Regel feststehen, wenn nicht Willkür eintreten soll.

Abg. v. Thielau: Ich habe zu erwidern, daß wir fast drei Wochen berathen, ohne die Landtagsordnung angenommen zu haben, und der Bericht über diesen Gegenstand von der Deputation sehr bald gefertigt werden könnte. Ob die Annahme der Landtagsordnung um drei Wochen früher oder später geschieht, scheint mir nicht von Wichtigkeit zu sein.

Referent Abg. Todt: Dagegen muß ich bemerken, daß, wenn auch die Deputation sich beeilen wollte, ihren Vortrag an die Kammer zu bringen, daraus immer noch nicht folgen würde, daß die provisorische Landtagsordnung ausgesetzt werden könne. Denn es ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Beschluß, den die Deputation hinsichtlich dieser §§. fassen würde, erst der ersten Kammer zum Beitritt mitzutheilen, dann aber auch die Erklärung der Staatsregierung darüber einzuholen sein würde. Ehe nun das gewöhnliche Vereinigungsverfahren stattgefunden, möchte wohl der Landtag zu Ende gehen, und wir würden uns in der Lage befinden, in dieser ganzen Zeit gar keine Geschäftsordnung zu haben. Ich bleibe also dabei, provisorisch muß die Landtagsordnung angenommen werden. Es wird aber einer Aenderung der §§. 90, 129, dafern sie überhaupt zulässig ist, dessenungeachtet nicht vorgegriffen, wenn der von mir gemachte Vorschlag Billigung findet.

Abg. Sachße: Ich kann nur dem beistimmen, was der Referent gesagt hat. Eine Berathung über den Wegfall der 90. und 129. §. kann so unvorbereitet nicht stattfinden, ohne daß die Sache an eine besondere Deputation gegeben wird. Nun scheint der Antrag darauf gerichtet zu sein, daß die Deputation über diesen Gegenstand berathe; allein, wie schon der Herr Staatsminister v. Lindenau entgegnete, es ist gerade eine dieser §§. schon in der Verfassungsurkunde enthalten, deren Ausschließung durchaus nicht beantragt werden kann, wenigstens nicht mit Erfolg; und was §. 90 gesagt ist, steht damit in dem genausten Zusammenhange; man müßte die einzige Ausnahme abrechnen, welche in der Verfassungsurkunde nicht enthalten, nämlich daß der Beschluß in gewissen Fällen auf zwei Tage ausgesetzt werden kann.

Abg. v. Thielau: Ich bin dem Herrn Referenten sehr dankbar für die Aeußerung, welche er gethan, daß, wenn wir nämlich diese zwei §§. zur Begutachtung an die Deputation zurückweisen, wir erst am Ende des Landtags einen Beschluß darüber werden fassen können. Sollte dies der Fall sein, um wie viel mehr würde dies dann bei Berathung der ganzen Landtagsordnung stattfinden.

Referent Abg. Todt: Die Deputation ist auch nicht von der unbedingten Voraussetzung ausgegangen, daß eine definitive Vereinbarung noch bei gegenwärtigem Landtage zu Stande komme; es soll aber doch zur allgemeinen Berathung über die Landtagsordnung geschritten werden, damit wenigstens für den künftigen Landtag eine Vereinbarung getroffen ist. Gelingt es uns, noch bei diesem Landtage eine Vereinbarung zu Stande zu bringen und den neuen Regeln schon jetzt Anwendung zu verschaffen, so wird das allerdings gut sein; ist es aber nicht möglich, zieht sich diese Berathung vielleicht bis zum Schlusse des Landtages hin, dann ist wenigstens soviel gewonnen, daß beim Eintritt des nächsten Landtages die definitive Landtagsordnung Anwendung finden kann.

Abg. von der Planitz: Ich wollte nur bemerken, daß ich den Wegfall der beiden §§. keineswegs beantragt habe; ich erkläre mich vielmehr mit dem Herrn Referenten einverstanden, und glaube, daß die provisorische Annahme keineswegs meinen Antrag benachtheiligen könnte, insofern nur alsbald die Berathung

SLUB
Wir führen Wissen.